

Planfeststellung für den Neubau des Ruhehafens in Ossenberg

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Neubau eines Ruhehafens in Ossenberg

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein in Duisburg (Träger des Vorhabens – TdV) beabsichtigt den Neubau eines Ruhehafens in Ossenberg.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- der Errichtung eines Ruhehafens mit Liegeplätzen für bis zu 39 Binnenschiffe
- der Errichtung eines PKW-Absetzplatzes
- der Anpassung der Hafenzufahrt
- sowie der Herstellung eines Zufahrtsweges für den Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz

II.

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.12.2023 bis 29.01.2024
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Stadt Wesel
Team 13, Grundsatz- und Entwicklungsplanung
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Rathaus der Stadt Rheinberg
Raum 248
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

Hinweis: Am Freitag, den 29.12.2023 ist das Rathaus der Stadt Rheinberg geschlossen. Die Planunterlagen liegen daher ab dem 02.01.2024 aus.

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 29.12.2023 im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Übersicht der Antragsunterlagen
- Erläuterungsbericht
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Übersichtskarte
- Lageplan
- Querprofile 1-1 bis 2-2 (Westseite)
- Querprofile 3-3 bis 5-5 (Ostseite)
- Querprofile 6-6 bis 8-8 (Ostseite)
- Querprofile 9-9 bis 11-11 (Hafenzufahrt)
- Längsschnitt 12-12 (Ansicht Ostseite)
- Schwimmende Anlegestelle
- PKW-Absetzplatz

- Grunderwerbsplan Eingriffsfläche
- Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Wesel-Büderich
- Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Wallach
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Plananlagen
- Empfehlung der Vorzugsvariante
- Kurzbericht Klimaschutzbetrachtung
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Plananlagen
- Fachbeitrag Artenschutz zur Vorzugsvariante – Erläuterungsbericht
- Fachbeitrag Artenschutz zur Vorzugsvariante – Plananlagen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung – Erläuterungsbericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung - Plananlagen

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **12.02.2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benach-

richtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 29.12.2023) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Abs. 1 S. 1 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Medlin